Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 9 (1952)

Heft: 2

Rubrik: Rechtsfragen der Landesplanung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Rechtsfragen der Landesplanung

Der Kampf um die neue Zonenordnung der Stadt Zürich

Der Gemeinderat der Stadt Zürich beschloss am 4. September 1946 ohne Gegenstimme eine *neue Bauordnung* (n. BO) mit Zonenplan. Darin werden 14 verschiedene Zonen vorgesehen, nämlich Industrie- und Gewerbezonen mit teils über das kantonale Baugesetz hinausgehender Ausnützung, Wohnzonen hoher, niederer und weiträumiger Bebauung, sowie eine Land- und Forstwirtschaftszone, in der nur Bauten für land- und forstwirtschaftliche Zwecke erstellt werden dürfen, und eine Grünzone, wo ausser Gebäuden, die der Bewirtschaftung und Pflege der Grünflächen dienen, nur Bauten von öffentlichem Interesse zulässig sind. In der Gemeindeabstimmung vom 23. Februar 1947 wurden diese von beinahe sämtlichen Parteien zur Annahme empfohlenen Vorschriften angenommen. Im vorangegangenen *Abstimmungskampf* waren die Vor- und Nachteile vorab in *allgemeiner Art* wie: «übersichtlichere Regelung, einheitlichere bauliche Entwicklung, Sicherung der notwendigen Grünflächen als Lunge der Stadt»; oder: «Verschleuderung des verfügbaren Baugrundes und damit Verteuerung des Wohnungsbaues und Steigerung der Wohnungsnot» genannt worden. Nur ganz vereinzelt wurde auf die *rechtliche Tragweite* der verschiedenen Bauverbote der neuen Bauordnung hingewiesen, wobei jedoch nur die Frage der *Entschädigungspflicht* aufgeworfen wurde. Ob aber auch die *gesetzliche Grundlage* und das *öffentliche Interesse* in jeder Beziehung gegeben seien, scheint damals, wenigstens öffentlich, niemand in Zweifel gezogen zu haben. — Nach Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses gingen beim Bezirksrat 188 Rekurse gegen die neue Bauordnung ein. In diesen wurde vorab das öffentliche Interesse an Einzelheiten des Zonenplanes bestritten. In zahlreichen Landwirtschafts- und Grünzonenfällen wurde zudem eine entschädigungslose, also unzulässige, materielle Enteignung behauptet, wie auch die gesetzliche Grundlage überhaupt in Abrede gestellt.

Noch bevor dieses Rekursverfahren sehr weit gediehen war, hatte das Bundesgericht *die Zulässigkeit der Landwirtschaftszone im Kanton Zürich zu prüfen.* Die zürcherische Gemeinde Uitikon am Albis hatte nämlich am 13. Oktober 1945 eine neue Bauordnung erlassen, welche eine der stadtzürcherischen ähnliche Landwirtschaftszone enthält, die wegen Verletzung der Eigentumsgarantie und wegen Willkür angefochten und bis vor Bundesgericht gezogen worden war. In seinem bekannten Entscheid vom 29. April 1948 (BGE 74 I 147 ff; «Plan» Nr. 3/1950, S. 76 ff.) erkannte das Bundesgericht, dass Art. 68 des zürcherischen Baugesetzes (BG):

«Die Gemeinden sind verpflichtet, für das dem Baugesetz in vollem Umfange unterstellte Gebiet Bauordnungen aufzustellen. Diese dürfen nicht hinter den Anforderungen des Gesetzes zurückstehen, ausgenommen für Zonen, die in den Bauordnungen als Industriegebiete ausgeschieden sind.»

auch in dieser in der Teilrevision von 1943 erweiterten Fassung für sich allein keine gesetzliche Grundlage für Bauverbotszonen, wie sie solche Landwirtschaftszonen zweifellos bedeuten, bilde. In Verbindung dagegen mit Art. 8 b BG:

«Wo das Bedürfnis es erfordert, stellt der Regierungsrat über das Gebiet verschiedener Gemeinden unter Fühlungnahme mit ihren Behörden einen Gesamtplan auf, in welchem das Verkehrsstrassennetz, die Grundlagen für die Wasserversorgung und für die Ableitung der Abwasser, die für öffentliche Anlagen erforderlichen Gebiete, die Industriegebiete, die land- und forstwirtschaftlich benützten Gebiete und die Wohngebiete enthalten sind. Die Bebauungspläne der Gemeinden haben sich diesem Gesamtplan anzupassen.»

wurde eine gesetzliche Grundlage für derartige Massnahmen bejaht, sofern die Gemeinde solche Zonen auf Grund eines regierungsrätlichen *Gesamtplanes* ausscheide. Da damals noch keine regierungsrätlich genehmigte Gesamtpläne existierten, wurde jene staatsrechtliche Beschwerde gutgeheissen. — Die Gemeinde Uitikon hatte sich, gestützt auf eine Eingabe des Stadtrates von Zürich, für die Befugnis zum Erlass von Bauordnungen mit Zoneneinteilungen auch noch auf die *Gemeindeautonomie* (Art. 48 der Kantonsverfassung) berufen. Das Bundesgericht verneinte dies aber, vor allem deshalb, weil der Regierungsrat diesen Standpunkt in der Beschwerdeantwort ausdrücklich abgelehnt hatte!

Folge dieses Bundesgerichtsentscheides war, dass der Regierungsrat, um der im Kanton Zürich dringend notwendigen Planung die gesetzliche Grundlage zu schaffen, am 30. September 1948 den Gesamtplan Nr. 1 Zürich Unterland — Flughafen Zürich-Kloten genehmigte, der auch die Quartiere Affoltern, Seebach, Oerlikon und Schwamendingen der Stadt Zürich umfasst. Zudem liess er weitere Gesamtpläne ausarbeiten, die er aber leider bis heute noch nicht genehmigt hat.

Im Gebiete dieses genehmigten Gesamtplanes Nr. 1 liegt an der Stadtgrenze gegen Glattbrugg ein den Erben Rosenberger gehörendes, im neuen Zonenplan der Grünzone zugeteiltes Geländedreieck. In dem vor Erlass der neuen Bauordnung ausgearbeiteten *Nutzungsplan* zur Grünzone sind die erwähnten Liegenschaften als «Freigebiet» bezeichnet, und zwar nach dem Zweckbestimmungsartikel 48 n. BO:

«Die Grünzone umfasst:

a) Gebiete für die nachfolgenden Zwecke:
   Familiengärten, Gartenbau und ähnliches;
   Hygienischer Schutz und städtebauliche Gliederung: Trenngürtel zwischen Industrie- und Wohngebieten und ähnliches;
   Erholung: Oeffentliche Grünanlagen, Sportanlagen und ähnliches;
   Verschiedenes: Militär. Uebungsgelände, Friedhöfe und ähnliches;
b) Gebiete mit Bauten von öffentlichem Interesse, die entsprechende Freiflächen benötigen, wie Schulen, Heil- und Pflegestätten.»

zwecks «städtebaulicher Gliederung», d. h. zur Schaffung eines Trenngürtels zwischen der Stadt und der sich stark ausdehnenden Ortschaft Glattbrugg.

Die Erben Rosenberger verlangten auf dem Rekurswege, ihre Grundstücke seien aus der Grünzone auszuscheiden und einer Wohnzone zuzuweisen. Ihr Begehren ist abgewiesen worden, zuletzt am 12. Oktober 1950 vom Regierungsrat des Kantons Zürich; im wesentlichen aus folgenden Gründen:

Die gesetzliche Grundlage für die Schaffung einer Grünzone liege in § 68 BG in Verbindung mit dem vom Regierungsrat am 30. September 1948 genehmigten Gesamtplan Nr. 1 gemäss § 8 b BG. Allerdings gehe dieser Gesamtplan in der Umschreibung der Grünflächen über das hinaus, was nach § 8 b BG unter die «für öffentliche Anlagen erforderlichen Gebiete» falle; da § 8 b BG aber auch die Ausscheidung nicht überbaubarer landwirtschaftlicher Gebiete vorsehe, seien auch Freiflächen zum Zwecke des hygienischen Schutzes und der städtebaulichen Gliederung, wie im vorliegenden Fall, durch diese Gesetzesbestimmung gedeckt.

Mit *staatsrechtlicher Beschwerde* beantragten die Erben Rosenberger, den Entscheid des Regierungsrates wegen *Verletzung der Eigentumsgarantie* und wegen *Willkür* aufzuheben. In erster Linie wandten sie sich mit eingehender Begründung gegen die Folgerung des Bundesgerichtes im Uitikoner-Entscheid, wonach der Gesamtplan gemäss § 8 b in Verbindung mit § 68 BG eine gesetzliche Grundlage für die Ausscheidung von Bauverbotszonen bilde. Nur eventualiter machten sie noch geltend, dass die Grünzoneneinteilung der Rekursliegenschaften nicht durch § 8 b BG gedeckt werde, weil hier keine öffentliche Anlage im Sinne des Baugesetzes geplant sei.

In der öffentlichen *Urteilsberatung* vom 26. September 1951 verneinte der Referent eine ausreichende gesetzliche Grundlage, bejahte dagegen das grosse *öffentliche Interesse* an der Schaffung von Grünflächen

in Städten im allgemeinen, wie auch im vorliegenden Falle, wo diese Freifläche einzig der städtebaulichen Gliederung diene. Ebenso vertrat er die Auffassung, dass die in Art. 50 n. BO vorgesehene *Entschädigung ausreichend* sei, um so mehr, als für das Verfahren im Streitfalle die Vorschriften des kantonalen Expropriationsgesetzes zur Anwendung kommen; eine unzulässige materielle Enteignung liege somit nicht vor. Bezüglich des öffentlichen Interesses und der materiellen Enteignung stimmten alle Bundesrichter dem Referenten vorbehaltlos zu. In der Diskussion über die *gesetzliche Grundlage* vertrat die eine Hälfte der staatsrechtlichen Kammer den Standpunkt, dass eine Freifläche mit dem Zwecke der städtebaulichen Gliederung auch ohne entsprechende Ausgestaltung und Verwendung eine öffentliche Anlage im Sinne von § 8 b BG darstelle, weshalb im vorliegenden Fall die gesetzliche Grundlage gegeben sei. Schliesslich wurde beschlossen, von der Stadt Zürich einen Ergänzungsbericht darüber einzuholen, wie der Trennungsgürtel zwischen dem Quartier Seebach und Glattbrugg gestaltet werden solle.

In seiner Zuschrift betonte der Stadtrat den unverbindlichen Charakter des der Grünzone zugrunde liegenden *Nutzungsplanes*. Dieser Plan sei heute teilweise bereits überholt. Zahlreiche, seinerzeit nur projektierte Bauten, seien seither ausgeführt worden und infolge der ausserordentlich raschen baulichen Entwicklung der Stadt hätten sich inzwischen auch neue Bedürfnisse ergeben, so dass sich z. B. die Notwendigkeit gezeigt habe — damit sei auch von Anfang an gerechnet worden — ursprünglich als blosse Freiflächen bezeichnete Gebiete für die Erstellung öffentlich zugänglicher Grünanlagen vorzusehen. So auch im vorliegenden Falle. Eine derartige Zweckänderung stehe aber mit dem beabsichtigten Freihaltezweck nicht im Widerspruch. Mit der Unterscheidung zwischen Freifläche und Grünanlage werde im Nutzungsplan nur ein Unterschied in der zeitlichen Dringlichkeit zum Ausdruck gebracht.

Nach erneuter Beratung hiess dann das *Bundesgericht* aber die Beschwerde am 31. Oktober 1951 einstimmig gut, indem es die *gesetzliche Grundlage* im wesentlichen aus folgenden Erwägungen verneinte:

Es bestehe kein Grund, von der im Uitikoner Entscheid zum Ausdruck gebrachten Auffassung abzuweichen, dass die §§ 8 b und 68 BG in Verbindung mit einem vom Regierungsrat gemäss § 8 b erlassenen Gesamtplan eine ausreichende gesetzliche Grundlage für die Ausscheidung von Bauverbotszonen bilde.

Aber der in Frage stehende Gesamtplan Nr. 1 und die auf ihm beruhende Grünzone der neuen Bauordnung gehe hier über das hinaus, was gemäss § 8 b vom Regierungsrat angeordnet und von den Gemeinden als verbindlich erklärt werden könne. § 8 b umschreibe den zulässigen Inhalt des Gesamtplanes. Als gesetzliche Grundlage für die Grünzone komme einzig die Stelle «die für öffentliche Anlagen erforderlichen Gebiete» in Betracht. Als öffentliche Anlagen gelten nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch die als Park, Spielplatz oder zu ähnlichen Zwecken ausgestalteten und dem Publikum zur Verfügung gestellten Anlagen. Das BG verwende den Begriff in den §§ 7 und 9 offensichtlich in diesem beschränkten Sinne; nichts spreche dafür, dass er in § 8 b eine andere, weitere Bedeutung habe.

Von den in Art. 48 n. BO genannten Gebieten seien zweifellos die Erholungszwecken dienenden öffentlichen Grünanlagen und Sportanlagen öffentliche Anlagen im Sinne des § 8 b BG. Als solche könnten auch die Friedhöfe und allenfalls die als Umschwung öffentlicher Bauten benötigten Freiflächen angesehen werden. Schon zweifelhaft sei, ob auch die militärischen Uebungsgelände und die für Familiengärten und Gartenbau bestimmten Gebiete darunter fallen. Keinesfalls aber gehören dazu die — gemäss Ergänzungsbericht des Stadtrates in Freigebiete, Schutzgürtel, Freihänge und Aussichtsvorgelände eingeteilten — Gebiete, welche zum Zwecke hygienischen Schutzes und städtebaulicher Gliederung, namentlich als Trennstreifen zwischen Industrie- und Wohngebieten oder zwischen verschiedenen Quartieren oder Gemeinden, der Grünzone zugeschieden, aber nicht dem Publikum zur Verfügung gestellt und entsprechend gestaltet werden.

Die Grünzone an der Stadtgrenze sei aber ausschliesslich mit der Notwendigkeit eines durchgehenden unbebauten Trenngürtels zwischen Seebach und Glattbrugg begründet. Solche Freigebiete gehören jedoch auf keinen Fall zu den öffentlichen Anlagen im Sinne von § 8 b BG; auch nicht, wenn sich der Stadtrat stets vorbehalten hat, einzelne Freigebiete mit fortschreitender Ueberbauung als öffentliche Anlagen auszugestalten. Ein solcher Vorbehalt, auch wenn er bereits in einer — unverbindlichen — Ueberbauungsstudie seinen Niederschlag gefunden hat, genüge jedoch nicht zur Annahme, dass es sich um «für öffentliche Anlagen erforderliches Gebiet» im Sinne des § 8b BG handle. Hierunter können vernünftigerweise nur Grundstücke verstanden werden, für welche die Notwendigkeit der Verwendung als öffentliche Anlage *aktuell*, jetzt schon ersichtlich sei, nicht aber solche, die dafür unter Umständen in Zukunft erforderlich werden könnten. Die Sicherstellung einer Landreserve für allfällige künftige Bedürfnisse nach öffentlichen Anlagen möge wünschbar sein; doch sei eine einzig zu diesem Zwecke angeordnete Eigentumsbeschränkung durch das geltende Zürcherische Baugesetz nicht gedeckt.

Sie könne auch nicht darauf gestützt werden, dass § 8 b BG als Gegenstand des Gesamtplanes u. a. die Ausscheidung der landwirtschaftlich benützten Gebiete nennt. Dieser Teil der Bestimmung diene der Erhaltung der für die Landwirtschaft erforderlichen Bodenfläche und habe weder mit städtebaulicher Gliederung noch mit der Schaffung einer Reserve für künftige Bedürfnisse zu tun; er dürfe nicht als Vorwand für andere Zwecke, deren Verwirklichung den Boden der landwirtschaftlichen Nutzung entzöge, angerufen werden.

Aus diesen Gründen wurde der angefochtene Regierungsratsbeschluss wegen Fehlens einer gesetzlichen Grundlage aufgehoben und die Frage des öffentlichen Interesses und der materiellen Enteignung blieb in der schriftlichen Urteilsbegründung unerwähnt.

Dieser Entscheid hat beträchtliches Aufsehen erregt und im zürcherischen Kantons- und Gemeinderat sind sofort Interpellationen eingereicht worden, was nun vorgekehrt werde, um die der neuen Zoneneinteilung zugrunde liegenden Bestrebungen zu verwirklichen. Die heute noch ausstehenden Beantwortungen werden ergeben, ob und was für Entscheidungen in dieser Hinsicht im Regierungs- und Stadtrat bereits gefällt wurden.

Allgemein sind die *Konsequenzen* dieses Urteils vorwiegend positiv:

Erneut ist nachdrücklich darauf hingewiesen worden, dass derart schwere Eingriffe in das Privateigentum, die weit über das hinausgehen, was in der Schweiz bisher an *öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen* gebräuchlich war, nur zugelassen werden dürfen, wenn das Gesetz sie unzweideutig vorsieht; kurz: *es wird eine klare Rechtsgrundlage verlangt*. Daraus ergibt sich, wie ausserordentlich wichtig die gründliche und juristisch einwandfreie Durcharbeitung und die präzise Formulierung aller gesetzlichen Vorschriften ist.

Wenn es auch nur in der mündlichen Beratung und mit keinem Wort in der schriftlichen Urteilsbegründung zum Ausdruck gebracht wurde, so ist es doch sehr wertvoll zu wissen, dass sich die damalige staatsrechtliche Kammer einmütig zur allgemeinen Notwendigkeit der Schaffung von Bauverbotszonen in Städten bekannte und das grosse allgemeine *öffentliche Interesse* an den Postulaten der Landesplanung ausdrücklich bejahte. Ebenso einstimmig vertrat das Bundesgericht die Auffassung, dass die von Art. 50 n. BO vorgesehene Art der Entschädigung:

«Der Stadtrat ist berechtigt, für die unter Art. 49 genannten Grundstücke im gegebenen Zeitpunkt die Erteilung der Enteignungsrechte nachzusuchen. Der Grundeigentümer ist

berechtigt, nach eingetretener Rechtskraft dieser Bauordnung den ganzen oder teilweisen Erwerb der in der Grünzone gelegenen unüberbauten Grundstücke durch die Gemeinde zu verlangen. Ist eine Verständigung über die Höhe des Uebernahmepreises nicht erfolgt, so gelten für die Festsetzung der Entschädigung und das Verfahren die Vorschriften des Gesetzes betreffend die Abtretung von Privatrechten.»

genüge und somit *keine unzulässige materielle Enteignung* vorliege. Da sich das Bundesgericht in den die Landesplanung besonders betreffenden Entscheiden bisher selten konkret damit befasste, wie die Frage der Entschädigung von Bauverbotszonen geregelt werden muss, kann dieser, wenn auch nur mündlichen, einstimmig zum Ausdruck gekommenen Auffassung grosse Bedeutung zugemessen werden.

Auch *für die zürcherischen Gemeinden* ist die einlässlich begründete Bestätigung der im Uitikoner Entscheid gemachten Feststellung, dass die §§ 68 und 8 b BG in Verbindung mit einem vom Regierungsrat *genehmigten Gesamtplan* eine *ausreichende gesetzliche Grundlage* für die Ausscheidung von Zonen aller Art bilde, sofern sie sich nur im Rahmen von § 8 b halten, ausserordentlich wertvoll, um so mehr, als die Rekurrenten in erster Linie diese allgemeine Anerkennung des Gesamtplanes als gesetzliche Grundlage bekämpft haben.

Anderseits ist die Folge schwerwiegend, dass auf der heute im Kanton Zürich zur Verfügung stehenden gesetzlichen Grundlage eine Grünzone gerade in den Fällen, wo sie lediglich als Freifläche besonders wichtigen Zwecken dienen soll, nämlich der städtebaulichen Gliederung und dem hygienischen Schutz, sowie für erst in einem spätern, wenn auch einigermassen voraussehbaren Zeitpunkt erforderliche öffentliche Anlagen, gesetzwidrig sein soll, dagegen dort zulässig ist, wo öffentliche Anlagen im alten, engen Sinne des Wortes heute schon einem dringenden Bedürfnis entsprechen und deshalb wohl auch ebenso gut wie bisher auf dem Wege der Enteignung verwirklicht werden könnten.

Im grossen ganzen ist dieser *Zürcher Grünzonenentscheid* in seinem Ergebnis für die Landesplanung dennoch als *positiv* zu werten, *da er wichtige Punkte klärt.* Im Kanton Zürich sollte das Urteil nun genügend klar gemacht haben, dass ausreichende gesetzliche Grundlagen für die Verwirklichung der Postulate der Landesplanung trotz der Baugesetz-Teilrevision von 1943 fehlen und deshalb mehr erreicht werden dürfte, wenn diese geschaffen werden, als wenn einfach versucht wird, sich irgendwie anders zu behelfen. Die Antworten auf die eingereichten Interpellationen verdienen daher besonderes Interesse.

Dr. H. Meyer-Fröhlich.

Buchbesprechungen

Wasser, die Sorge Europas. Von *A. Agatz, O. Pallasch, G. Schroeder, E. Seiler* u. a.; Forschung und Leben; Bonner Beiträge zur Raumforschung; 1951, H. 2; S. 5—175; Ardey-Verlag GmbH, Dortmund, 1951.

Im vorliegenden Werk ist der Versuch unternommen worden, zusammenfassend das vielseitige Problem des Wassers aufzudecken und darzulegen, welcher Raubbau bisher auf diesem Sektor getrieben wurde und in wie hohem Masse man in Zukunft die Gesamtplanung auf Fragen der Wasserwirtschaft auszurichten hat. Es war die Absicht des Instituts für Raumforschung in Bonn, die Untersuchungen unter Berücksichtigung der gesamteuropäischen Aspekte durchzuführen, doch musste aus zeitlichen Gründen in dieser ersten Veröffentlichung vorerst die Lage der Wasserwirtschaft in Deutschland betrachtet werden. Anerkannte Fachleute aus allen einschlägigen Teilgebieten haben zum Gelingen der Schrift beigetragen, die in vier Hauptabschnitte unterteilt wurde. In einem ersten Teil informiert H. Werner über Landesplanung und Wasserwirtschaft, G. Schroeder über wasserwirtschaftliche Rahmenplanung und Raumordnung, E. Seiler über die Bedeutung der Wasserstrassen für die Raumordnung. Ein zweiter Teil enthält Beiträge von O. Pallasch und S. Clodius über die Siedlungswasserwirtschaft in der Raumordnung, von F. Marquart über die Wasserkraft in der wasserwirtschaftlichen Gesamtplanung, von H. Wagner über die Reinhaltung der Wasserläufe als Raumordnungsplan. Weitere Artikel wurden dazu geliefert von R. Grahmann über die Beziehung des Grundwassers zur Raumordnung, von H. Schneider über Grundwassersenkungen in Mitteleuropa, von M. Prüss über die Wasserversorgung des rheinisch-westfälischen Industriegebietes als Problem der Landesplanung und von O. Uhden über Wasserprobleme und Wasserwirtschaft in der Landwirtschaft. In einem dritten Teil unterhält uns K. Hilfer über Deutschland als Kernraum eines europäischen Wasserstrassennetzes, E. Leopold über das Wasserwesen in der sowjetischen Besatzungszone und in Berlin, J. Seidling über die Wasserwirtschaft in Oesterreich unter besonderer Berücksichtigung der Siedlungswasserwirtschaft, W. Wundt über wasserwirtschaftliche Fragen im ausserdeutschen Europa. Der vierte Teil ist einem Beitrag von S. Clodius über Arbeiten, Untersuchungen und bisherige Ergebnisse der Erhebungen des Bundesministeriums für Wirtschaft reserviert. Müssen sich schweizerische Leser auch zuerst in die reichsdeutsche Planungsterminologie einarbeiten, so kann die Abhandlung doch voll und ganz empfohlen werden.

Nogle Byplanproblemer: II: Von *V. Malling;* hg. v. Dänischen Institut für Städtebau (Dansk Byplanlaboratorium), 36 S. Kopenhagen 1951.

Dänische Fachliteratur ist unserem Leserkreis im allgemeinen sehr schwer zugänglich infolge sprachlicher Schwierigkeiten. Es lohnt sich daher, auf die Probleme, die sich dem dänischen Städtebau stellen, etwas näher einzugehen. V. Malling betitelt seine Arbeit «Ueber einige städtebauliche Probleme. Nun liegen über Städtebau im allgemeinen sowie über die Planung neuer städtischer Siedlungen oder Stadterweiterungen auf bisher unerschlossenem Boden bereits sehr zahlreiche Veröffentlichungen vor. Der Leser der Abhandlung ist jedoch bei der Lektüre angenehm überrascht, wenn er feststellt, dass Malling, entgegen der einfachen Formulierung des Titels ein Spezialgebiet beackert. Er untersucht den Einfluss, den die Planungsbehörde auf die Entwicklung und Umgestaltung bereits bebauter Gebiete ausüben kann. Man ist sich im allgemeinen darüber klar, dass es eines der Hauptziele der Städtebaupolitik sein muss, die Reinheit eines Wohnmilieus zu bewahren oder zu erzielen. In Teilgebieten, die das einheitliche Milieu bewahrt haben, soll diese Einheitlichkeit durch die Behörden auch weiterhin beschützt werden, sei dies nun auf dem Verordnungsweg oder durch Festlegung eines besonderen Stadtplans. Ist dies nicht möglich, so soll durch eine gründliche und schnelle Umwandlung der allmähliche Zerfall der ursprünglichen Einheit in ein Sammelsurium von alten Niedrigbauten und neuen planlos verstreuten Hochbauten vermieden werden. Die Zurücksetzung von Baufluchtlinien ist von grosser praktischer Bedeutung in locker bebauten Bezirken. In stark bebauten Stadtteilen, wo grössere Um- oder Neubauten verhältnismässig selten vorkommen, stellt die Zurücksetzung der Baufluchtlinie nur auf einer Seite der Strasse eine wirtschaftlichere, realistischere und schnellere Lösung dar. Die grössten Schwierigkeiten ergeben sich für den Städtebau in den gemischten Gebieten. Die einzigen allgemein gültigen Forderungen, die man in bezug auf Wohngebiete stellen könnte, sind: Ausschluss lästiger gewerblicher Betriebe, Vermeidung von Hinterhofbebauung und Einhaltung einer vorgeschriebenen maximalen Bauhöhe. Neben dem Generalplan sollte auch ein zeitlich eingeteiltes Einzelprogramm aufgestellt werden, so dass sowohl Behörden als auch Grundbesitzer und ihre Mieter über die voraussichtliche Entwicklung unterrichtet sind. Da auch wir in der Schweiz dem Problem der Entkernung der Altstädte alle Aufmerksamkeit zuwenden müssen, kann die Schrift mit ihren vielen Abbildungen auch dem Fachmann Neues bieten. *Vg.*